

3. Der besonderen Verantwortung und der Kompliziertheit, die sich bei der Erziehung Jugendlicher (s. dazu auch §8 sowie §§ 39 bis 41) ergibt, wird mit der im **Abs. 3** getroffenen Bestimmung entsprochen. Die konsequente Verwirklichung dieser Forderung, die nicht nur für die als Erzieher tätigen Strafvollzugsangehörigen, sondern auch für die in den Jugendhäusern tätigen Lehrer und die Lehrmeister und in diesem Sinne für alle Lehrkräfte des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts verbindlich ist, bildet eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug an vorwiegend sozial fehlentwickelten Jugendlichen die gestellten Anforderungen erfüllt werden können (s. dazu auch §39).
4. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug auf der Grundlage dieses Gesetzes stellt ständig höhere Anforderungen an alle Strafvollzugsangehörigen. Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen ständig zu erweitern und zu vervollkommen, ist deshalb eine zwingende Notwendigkeit. Dabei müssen diese regelmäßigen Bildungsmaßnahmen vorrangig die im Abs. 1 genannten Gebiete erfassen, sich aber ebenso darauf beziehen, daß die Strafvollzugsangehörigen die gesetzlichen Bestimmungen und andere Rechtsvorschriften sowie insbesondere jene Weisungen beherrschen, die für ihre Tätigkeit unmittelbare Grundlagen bilden. Das schließt ein, daß alle Strafvollzugsangehörigen, die für die Erziehung der Strafgefangenen direkt zuständig und verantwortlich sind oder andere spezielle Aufgaben in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. den Jugendhäusern erfüllen, durch entsprechende Bildungseinrichtungen aus- und weitergebildet werden.

§ 62

- (1) Die Strafvollzugsangehörigen haben in Verwirklichung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen die Pflicht und das Recht, Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.
- (2) Die Strafvollzugsangehörigen müssen
1. durch Einheitlichkeit im Handeln und vorbildliches Auftreten die strikte Einhaltung und